

Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Amt für Migration  
Aufenthalt  
Fruttstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 77 80  
[migration@lu.ch](mailto:migration@lu.ch)  
[migration.lu.ch](http://migration.lu.ch)

## Erwerbstätigkeit im Rahmen der Ausbildung für Drittstaatsangehörige Studenten

Staatsangehörige eines Drittstaates, welche sich zu Studienzwecken in der Schweiz aufhalten, benötigen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine Bewilligung. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kann entweder im Rahmen eines studienfremden Nebenerwerbs bis zu 15 Stunden pro Woche oder im Zusammenhang mit einer studienbezogenen Erwerbstätigkeit bewilligt werden. Die studienbezogene Erwerbstätigkeit erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines obligatorischen Praktikums. Das Praktikum in einem Betrieb muss gemäss Schul- oder Studienprogramm obligatorisch sein und darf die Hälfte der gesamten Ausbildung nicht überschreiten. Längere betriebliche Praktika gelten nicht mehr als schulische Ausbildungsprogramme, sondern als Betriebslehren und fallen daher unter die Höchstzahlen. Ausnahmen gelten für Drittstaatsangehörige, die in der Schweiz an einer Hochschule oder Fachhochschule eine Weiterbildung absolvieren, und eine Erwerbstätigkeit in ihrem wissenschaftlichen Spezialbereich absolvieren. Diese Bestimmung gilt für Schulen, die eine vollzeitliche berufliche Ausbildung anbieten. Ihr Ausbildungsprogramm und ihr Diplom müssen von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Kanton, Bund oder Berufsverband) anerkannt sein. Zuständig für die Gesuchsprüfung ist die Arbeitsmarktbehörde am Arbeitsort. Die Arbeitsaufnahme darf erst nach bewilligtem Stellenantritt erfolgen.

### Einzureichende Unterlagen:

Folgende Unterlagen sind durch den Arbeitgeber einzureichen:

- [Gesuchsformular 2](#)
- Kopie Arbeitsvertrag mit orts- und branchenüblichen Löhnen
- Immatrikulationsbestätigung
- Schulbestätigung inkl. Ausbildungsplan, dass es sich um ein obligatorisches Praktikum handelt
- Passkopie